

Supervisorenanerkennungen im Bereich Psychotherapie (Stand: 06.03.2024)

	<i>Supervision im Rahmen der Approbationsausbildung PP/KJP („altes Recht“)</i>	<i>Supervision im Rahmen der Fortbildung</i>	<i>Supervision im Rahmen der Weiterbildung zum Fachpsychotherapeuten („neues Recht“)</i>
<i>Anerkennende Stelle</i>	Ausbildungsinstitut bzw. Landesprüfungsamt	Psychotherapeutenkammer Hamburg	Psychotherapeutenkammer Hamburg
<i>Ort der Rechtsnorm</i>	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV ; jeweils unter § 4 Praktische Ausbildung)	Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg (Anlage 2: Anforderungskriterien für Supervisorinnen und Supervisoren)	Weiterbildungsordnung für Psychotherapeut*innen der Psychotherapeutenkammer Hamburg (unter § 11 Abs. 6)
<i>Befähigung durch die SV-Anerkennung</i>	Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Supervisionen im Rahmen der Ausbildung PP/KJP	Durchführung von Supervisionen als Fortbildung für approbierte Psychotherapeut*innen, die mit Fortbildungspunkten bewertet werden können	Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Supervisionen im Rahmen der Weiterbildung zum Fachpsychotherapeuten
<i>Besonderheiten:</i>			Die PTK Hamburg führt auf Antrag eine <i>Feststellung der Qualifikation</i> durch. Weiterbildungsstätten können dann diese von der Kammer geprüften Personen als Supervisor*innen hinzuziehen. Erst nach Hinzuziehung durch eine zugelassene Weiterbildungsstätte können durchgeführte Supervisionen von Psychotherapeut*innen in Weiterbildung im Sinne der in der WBO vorgeschriebenen Supervisionen anerkannt werden.

<p>Voraussetzung für die Anerkennung</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. eine mindestens fünfjährige psychotherapeutische Tätigkeit in der Krankenbehandlung nach der Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten oder nach Abschluß einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychotherapie, schwerpunktmäßig auf dem Gebiet des wissenschaftlich anerkannten Verfahrens, das Gegenstand der praktischen Ausbildung ist, 2. eine mindestens dreijährige Lehrtätigkeit an einer Ausbildungsstätte und 3. die persönliche Eignung. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Anerkennung als Supervisor*in im Rahmen der Approbationsausbildung (siehe linke Spalte) ODER Anerkennung als Supervisorin durch einen Berufs-/Fachverband 2. Approbation als PP, KJP bzw. Facharzt/-ärztin 3. Bei verfahrensspezifischer Supervision: Aus- und/oder Weiterbildungsabschluss in demjenigen Verfahren, in dem die Supervision erteilt wird 4. Mind. fünfjährige psychotherapeutische Berufstätigkeit nach Abschluss der psychotherapeutischen Aus- bzw. Weiterbildung 5. Psychotherapeutische Tätigkeit in relevantem Umfang parallel zur supervisorischen Tätigkeit 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Approbation 2. Mind. dreijährige psychotherapeutische Tätigkeit (in Vollzeit; bei Teilzeit entsprechend länger) im Gebiet/Bereich nach Anerkennung einer Gebiets- oder Bereichsweiterbildung oder als PP bzw. KJP 3. Fachliche und persönliche Eignung
<p>Anerkennungsverfahren</p>	<p>Zur erfragen bei den Ausbildungsinstituten</p>	<p>Antragstellung bei der PTK Hamburg. Antragsformular mit Hinweisen zu einzureichenden Nachweisen auf der Homepage der PTK Hamburg: https://ptk-hamburg.de/service-fuer-mitglieder/#toggle-id-2</p>	<p>Antragstellung bei der PTK Hamburg. Antragsformular mit Hinweisen zu einzureichenden Nachweisen auf der Homepage der PTK Hamburg: https://ptk-hamburg.de/aus-fort-und-weiterbildung/informationen-fuer-</p>

			weiterbildungsbefugte-und-weiterbildungsstaetten/
Kosten	Zu erfragen bei den Ausbildungsinstituten	Kostenfrei	Gem. Gebührenordnung der PTK Hamburg (100,- Euro; Stand: 06.03.2024)